jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/10 13Os12/86, 13Os176/86, 12Os119/89, 15Os10/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1986

Norm

StGB aF §201
StGB aF §203

Rechtssatz

Entscheidend für die Annahme einer (echten) Realkonkurrenz oder aber Konsumtion ist die Intensität und damit die Typizität der Unzuchtshandlungen als Begleiterscheinungen des Beischlafs. Können die vom Beischlaf verschiedenen Unzuchtsakte objektiv nach ihrer der Erreichung der geschlechtlichen Befriedigung dienenden Intensität nicht mehr als bloße Begleittaten angesehen werden, so kann von einer Scheinkonkurrenz (Konsumtion) keine Rede sein.

Entscheidungstexte

- 13 Os 12/86
  Entscheidungstext OGH 10.04.1986 13 Os 12/86
- 13 Os 176/86
  Entscheidungstext OGH 14.05.1987 13 Os 176/86
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zu Unzuchtshandlungen, die - ungeachtet der Einheitlichkeit des gewaltsamen Angriffs - auf Grund ihrer Art und Intensität (ua Einführen eines Holzstocks in die Scheide) keineswegs als bloße Begleittaten einer Notzucht angesehen werden können. (T1)
- 12 Os 119/89
  Entscheidungstext OGH 28.09.1989 12 Os 119/89
  Beisatz: Zu §§ 202, 204 StGB aF (vor StGNov 1989). (T2)
- 15 Os 10/91
  Entscheidungstext OGH 21.03.1991 15 Os 10/91
  Vgl auch; Beisatz: Zu §§ 201, 202 StGB nF. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0095362

Dokumentnummer

JJR_19860410_OGH0002_0130OS00012_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at